

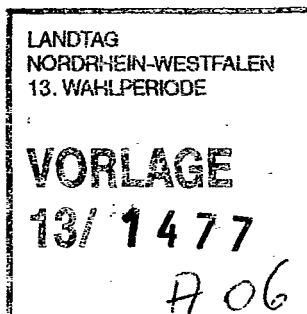


Landesrechnungshof Nordrhein - Westfalen

LRH NRW · Postfach 10 34 17 · 40025 Düsseldorf

Präsident des Landtages
Nordrhein-Westfalen

40221 Düsseldorf



40210 Düsseldorf
Konrad-Adenauer-Platz 13
Telefax 02 11/3896367
Telefon 02 11/3896-0
Durchwahl 3896-331
E-Mail: poststelle@lrh.nrw.de
Datum 27. 05.2002

Aktenzeichen
G.K. - 172 E 7 - 26

Betr.: Gesetz zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute in Nordrhein-Westfalen - Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 13/2124);
hier: Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 06.06.2002

Bezug: Vorlage 13/1461 (Schreiben des Finanzministeriums NRW vom 23.05.2002)

Anl.: 1

Sehr geehrter Herr Präsident,

zur Vorbereitung der nächsten Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 06.06.2002, in der die Auswertung des Expertengesprächs vom 02.05.2002 vorgesehen ist, übersende ich Ihnen die Entscheidung des Großen Kollegiums des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen vom 29.05.2002.

Weitere mündliche Erläuterungen können ggf. in der Sitzung am 06.06.2002 gegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Jhr
U. Scholle
(Scholle)

Stellungnahme des Landesrechnungshofs zum Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs bei der Landesbank NRW

Das Finanzministerium (FM) hat sich in der Vorlage 13/1461 vom 23.05.2002 auf Seite 8 f. unter Abschnitt 2 zu der Zuschrift 13/1592 des Landesrechnungshofs (LRH) geäußert. Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Grundsätzlich unterliegen alle landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts nach § 111 LHO der Prüfung durch den LRH. Von dieser Regelung soll die Landesbank NRW nach dem Entwurf des Gesetzes zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute in Nordrhein-Westfalen (Drucksache 13/2124) und der in der o. g. Vorlage zum Ausdruck gekommenen Ansicht des FM ausgenommen werden. Nach Ansicht des LRH gibt es für diese Ausnahmeregelung keine hinreichenden Gründe. Der LRH hält vielmehr die Prüfung der Landesbank NRW (Mutter) durch ihn rechtlich für erforderlich.

Dem LRH geht es nicht darum, hinsichtlich des Wettbewerbsgeschäfts eine Aufhebung des bisherigen Prüfungsausschlusses zu erreichen; er wendet sich also nicht dagegen, dass die zukünftige WestLB AG (Tochter) nicht seiner Prüfung unterliegt. Durch die Aufspaltung der bisherigen WestLB - Girozentrale in eine öffentlich-rechtliche Mutter (Landesbank NRW) und eine privatrechtliche Tochter (WestLB AG) erfolgt eine klare Trennung hinsichtlich des Wettbewerbsgeschäfts. Dieses obliegt der WestLB AG. Die Landesbank NRW hingegen wird eine öffentlich-rechtliche Anstalt, die nur in Randbereichen das Wettbewerbsgeschäft berührt, wie das auch bei anderen Anstalten der Fall ist; sie sollte daher entsprechend behandelt werden, also einer Prüfung durch den LRH unterliegen.

2. Zum vom FM als Wettbewerbsgeschäft der Landesbank NRW angeführten öffentlichen Pfandbriefgeschäft (ÖPG-Geschäft) bemerkt die WestLB selbst:
„Um ... auch mit allen EU-rechtlichen Bestimmungen im Einklang zu stehen, werden wesentliche mit dem ÖPG-Geschäft verbundene Abwicklungs- und Verwaltungsaufgaben in der WestLB AG angesiedelt. Diese Trennung ... stellt zugleich sicher, dass die **wettbewerbsrelevanten Teile des ÖPG-Geschäfts in der WestLB AG angesiedelt** sind. Somit ist eine klare, an der Wertschöpfungskette orientierte Aufgaben-

teilung im ÖPG-Geschäft vorgesehen. Die Landesbank NRW übernimmt dabei alle erforderlichen Entscheidungs- und Steuerungsfunktionen.“¹

3. Der Schutz von Daten der Bankkunden würde durch eine Prüfung des LRH nicht verletzt, da vom LRH - wie in allen anderen Bereichen, die seiner Prüfung unterliegen - der Datenschutz und die Amtsverschwiegenheit beachtet werden.

4. Wenn das FM in Nr. 1 seiner Stellungnahme den Eindruck erweckt, der LRH habe bereits bisher ein Prüfungsrecht hinsichtlich der WestLB gehabt, ist dem Folgendes entgegenzuhalten:

Nach § 91 LHO hat der LRH zwar die bestimmungsmäßige und wirtschaftliche Verwendung von Fördermitteln geprüft, die von der zur WestLB gehörenden Investitions-Bank NRW (IB) verwaltet werden, eine Prüfung der IB selbst war jedoch - anders als bei der Wohnungsbauförderungsanstalt - bisher ausgeschlossen.

Düsseldorf, den 29.05.2002

Scholle Dr. Heikaus Jansen Vogt Dr. Hähnlein van Üüm Clouth

¹ Ausführungen der WestLB - Girozentrale in dem am 14.05.2002 im Internet unter www.westlb.de im Abschnitt „Zukunftsstruktur der WestLB“ veröffentlichten Factbook „Die WestLB der Zukunft - Gutes verbessern, Neues erschließen“, S. 27